



Merkblatt

Durch das Brandenburgische Dolmetschergesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. I, S. 252) und den vom Berliner Senat am 28. Juli 2009 in das Abgeordnetenhaus eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Allgemeinbeeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern werden sich für die Berliner und Brandenburger Dolmetscher und Übersetzer zahlreiche Änderungen ergeben, über die in diesem Merkblatt ein Überblick gegeben werden soll.

Dank der engen Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg bei Abfassung der Gesetze werden die Regelungen künftig weitestgehend für beide Länder deckungsgleich sein. Das Brandenburgische Gesetz tritt am 1. September 2009 in Kraft, mit dem Inkrafttreten des Berliner Gesetzes ist im Herbst zu rechnen.

1. Wegfall der Residenzpflicht

Die wichtigste Änderung betrifft den Wegfall der sogenannten Residenzpflicht. Künftig ist es nicht mehr erforderlich, den Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg zu haben, um hier als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt oder als Übersetzerin oder Übersetzer ermächtigt werden zu können. Es muss lediglich gewährleistet sein, dass der Sprachmittler den Gerichten auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung stehen kann.

2. Vereinheitlichung der Voraussetzungen für die Allgemeine Beeidigung/ Ermächtigung

In Berlin und Brandenburg wird künftig übereinstimmend von den Antragstellern gefordert, dass sie im Inland eine Prüfung für Dolmetscher/ Übersetzer eines staatlichen Prüfungsamtes oder einer Hochschule oder im Ausland eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Dolmetscherprüfung bestanden haben. Dolmetscher müssen daneben eine praktische Tätigkeit als Dolmetscher nachweisen.

Ausnahmen sind nun auch in Berlin nur noch begrenzt möglich. Lediglich für den Fall, dass kein Hochschulabschluss und keine staatliche Prüfung im Inland angebo-

ten werden, ist jetzt noch der Nachweis der fachlichen Qualifikation auf andere Weise zulässig. Bereits in Berlin und Brandenburg allgemein beeidigte/ ermächtigte Sprachmittler sind von der Änderung nicht betroffen.

3. Ausweitung des Betätigungsfeldes

Aufgrund einer Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen haben Dolmetscher künftig das Recht, bundesweit unter Berufung auf ihren geleisteten Eid vor Gericht aufzutreten (§ 189 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz). Die Ermächtigung von Übersetzern in einem Land wird bundesweit akzeptiert (§ 142 Abs. 3 Zivilprozessordnung). Die Eidesformeln für Dolmetscher wurden diesen Änderungen angepasst.

4. Unterscheidung zwischen Dolmetschern und Übersetzern

Auch in Berlin wird künftig zwischen Dolmetschern und Übersetzern unterschieden.

5. Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Dolmetscher und Übersetzer sowie die Voraussetzungen für die Rücknahme und den Widerruf werden in Berlin und Brandenburg einheitlich und transparent geregelt. Ergänzend finden die allgemeinen Regelungen des Verpflichtungsgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Hierbei handelt es sich nur um eine gesetzgeberische Klarstellung, faktisch ergeben sich jedoch keine Änderungen zur bisherigen Praxis.

6. Anpassung an europäisches Recht

Die Berliner und Brandenburger Regelungen berücksichtigen die Vorgaben des europäischen Gesetzgebers in den Richtlinien 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Praxisrelevant wird vor allem sein, dass künftig Antragstellungen auch über den Einheitlichen Ansprechpartner möglich sein werden.

7. Listenführung

Es wird ein bundesweites Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer eingerichtet, das bei Einverständnis der Einzutragenden für jedermann auch im Internet über das Justizportal (www.justiz.de) einsehbar sein wird. Die bisherigen Verzeichnisse in Ber-

lin und Brandenburg werden daher nicht fortgeführt und nach einer Übergangszeit (s. 8.) gelöscht werden.

8. Übergangsregelung

Die unter 2. bis 4. und 7. genannten Punkte werden durch eine Übergangsregelung begleitet: Im Hinblick auf ihr erweitertes Tätigkeitsfeld (s. 3.) sind bisher schon allgemein beeidigte Dolmetscher bzw. ermächtigte Übersetzer auf Antrag neu zu verpflichten sowie zu beeidigen und / oder zu ermächtigen. Sie werden dann – ohne erneute Prüfung ihrer fachlichen Eignung – in das neue Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer eingetragen. Bei Anträgen, die bis zum 31. Dezember 2010 eingehen, wird hierfür nur die halbe Gebühr der ansonsten bei einer Neueintragung zu zahlenden Gebühr erhoben. Die bisherigen Verzeichnisse werden mit Ablauf des 31. Dezember 2010 gelöscht.